



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Klimaschutzrecht

Vorlesung im Sommersemester 2022

Prof. Dr. Martin Burgi



§ 2 Klimarecht als eigenständiges Rechtsgebiet im Mehrebenensystem

I. Völkerrechtliche Grundlagen

- Interessante politische, vielfach auch durch NGOs getriebene Diskussionen über Climate Justice, Konstitutionalisierung des Völkerrechts, Rechte der Natur etc.
- Rechtsgrundlagen des Völkerrechts
 - UN-Klimarahmenkonvention als Grundlage des internationalen Klimaschutzregimes (verabschiedet in Rio de Janeiro 1992; BGBl. 1993, II 1784)
 - Klimaschutzprotokoll zur KRK v. 16.2.2005 (Kyoto-Protokoll; BGBl. 2002, II 966). Das Protokoll ist 2012 ausgelaufen und es ist nicht gelungen, eine Verlängerung zu beschließen. Auf nachfolgenden Konferenzen gab es nur teilweise Fortschritte.



- Pariser Klimaschutzabkommen (2015); vertiefend *Kreuter-Kirchhof*, DVBl. 2017, 97
 - 2 %-Emissionsminderungsziel als verbindliche globale Emissionsobergrenze plus Anstrengungen, den Temperaturanstieg bereits bei 1,5 Grad zu stoppen (Planetary Boundaries)
 - Pflicht jeder Vertragspartei, ab 2020 selbst festgelegte, progressiv angelegte und alle 5 Jahre zur erneuernde Minderungsbeiträge bzw. -ziele zu melden (in Europa einheitlich durch die EU)
 - Starke Dominanz der Ziele, kaum Instrumente



- Lediglich kleinere Verbesserungsschritte auf Nachfolgekonzferenzen, zuletzt im November 2021 in Glasgow:
Komplettierung der bestehenden Regeln um Regeln zur einheitlichen Erfassung der Verringerung von Treibhausgasen und der transparenten Berichterstattung, ferner zum internationalen Handel mit Emissionszertifikaten sowie ansatzweise Verzahnung der Themen Klima und Biodiversität. Leider nicht enthalten sind sog. naturbasierte Lösungen zur CO₂ Speicherung (etwa Wälder und Moore als Orte zur Aufnahme von CO₂ aus der Atmosphäre). Zur Kohleverstromung heißt es in der endgültigen Fassung, dass die „unverminderte Kohleverstromung heruntergefahren“ werden soll.



- Vielleicht wichtigste Errungenschaft: Verschärfungsmechanismus als Motor des Abkommens
- Wichtig ist auch die vereinbarte Unterstützung von Entwicklungsländern (vertiefend zu all dem *Schlacke*, ZUR 2016, 65 f.; *Stäsche*, EnWZ 2021, 151 ff.)



II. Klimarecht als Querschnittsmaterie

- Klima = Gesamtheit meteorologischer Ursachen, die für den längerfristigen Zustand der Erdatmosphäre bzw. des Wetters an einem Ort verantwortlich sind.
- Klimarecht = Summe der Rechtsnormen, die dem Schutz des Klimas und/oder der Bewirkung von Anpassungsmaßnahmen dienen.



Völkerrecht

Europarecht

Verfassungsrecht

Klimaverwaltungsrecht

Klimaprivatright

(z.B. zur energetischen
Sanierung von
Mietwohnungen im BGB;
Reform des WEG;
Maßnahmen gegen
Obsoleszenz etc.)

Klimastrafrecht

(*Satzger/v.Maltitz*,
ZStW 2021, 133)

Klimasteuerrecht

Recht der nachhaltigen

Ausrichtung von

Finanzmärkten (Green
Financing) und Realwirtschaft
an ESG-Kriterien)



III. Klimaschutzrecht als eigenständiger Ausschnitt innerhalb des Klimaverwaltungsrechts

- Europa- und verfassungsrechtlicher Rahmen
- Eigenständiges Teilgebiet des Umwelt- und des Umweltenergierechts
- Weitere Ausschnitte des Klimaverwaltungsrechts aus dem Vorlesungsprogramm der LMU München
 - Baurecht
 - Beihilfe- und Vergaberecht
 - Öffentliches Finanzmarktrecht
 - Planungsrecht